

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. V. (Nr. IV siehe Bbl. Nr. 112.)

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins vom 1. Mai 1926.

I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden; ordnungsmäßiger Verkauf ist jedoch auch vorher gestattet.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenkwerte gebunden in der einfachsten Ausstattung, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert.
Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herendung. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herendung zu Lasten des Verlegers.

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gewöhnlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorzuziehen.
5. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (VAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.
3. Soweit für etwaige Kommissionsendungen kein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweifelsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.
4. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
6. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mitteltkurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
 2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Saldo durch Postnachnahme oder VAG eingezogen.
 3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
 4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteingangsschein dient als Quittung.
- V. Durch Ausgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen gesperrte oder schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu beliefern.